

## Redaktionsstatut

für die Buigen-Rundschau - Amtsblatt der Stadt Herbrechtingen

### 1. Amtsblatt

Zur Veröffentlichung öffentlicher Bekanntmachungen der Gemeinde, sonstiger amtlicher Mitteilungen und zur Information der Bevölkerung über Gemeindeangelegenheiten gibt die Stadt Herbrechtingen ein Amtsblatt heraus. Es ist nicht Teil der Meinungspressen. Diesem besonderen Charakter des Amtsblattes ist bei allen Veröffentlichungen Rechnung zu tragen, auch im Anzeigenteil. Es führt die Bezeichnung „Buigen-Rundschau“.

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich und in der Regel am Donnerstag, sofern in Folge von Feiertagen oder anderen zwingenden Ereignissen keine andere Regelung notwendig wird.

Veröffentlichungen aller Art und Anzeigen müssen bis spätestens Montag, 16.00 Uhr, sofern in Folge von Feiertagen oder anderen zwingenden Ereignissen keine andere Regelung notwendig wird, bei uns eingegangen sein (Redaktionsschluss). Berichte und Anzeigen die später eingehen können sonst nur in der darauffolgenden Woche erscheinen.

Herausgeber: Stadt Herbrechtingen.

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin oder bei Verhinderung der/die von ihm/ihr Beauftragte.

Geschäftsstelle der Buigen-Rundschau Rathaus, Telefon 955-1101, Telefax 955-1212,

Email: [redaktion-br@herbrechtingen.de](mailto:redaktion-br@herbrechtingen.de) (für den redaktionellen Teil),

Email: [anzeigen-br@herbrechtingen.de](mailto:anzeigen-br@herbrechtingen.de) (für Anzeigen).

Gestaltung und Druck: Druckerei Zeller, 73432 Aalen-Unterkochen, Telefon 07361-88686, Telefax 07361-88585, Email: [buigen@druckerei-zeller.de](mailto:buigen@druckerei-zeller.de)

Berichte unter der Rubrik „Parteien“, „Vereine“, „Schulen“, „Sport“, „Kirchen“ oder vom Verfasser unterzeichnete Artikel stellen die jeweilige Meinung der politischen Organisation, der Vereine, der Pfarrämter, der Schulen oder Verfasser dar.

Für Druckfehler und Irrtümer keine Gewähr.

Erscheinungsort: Herbrechtingen

Auflage: 2.950 Stück.

Bezugsgebühren seit 01.01.2005, jährlich 26,00 €

Abbuchung erfolgt jährlich – Stichtag 1. Februar.

### 2. In das Mitteilungsblatt werden aufgenommen:

- 1) Öffentliche Bekanntmachungen und sonstige Mitteilungen der Stadtverwaltung Herbrechtingen und Verwaltungsstellen Bolheim, Bissingen und Hausen und anderer öffentlicher Behörden und Stellen.
- 2) Sitzungsberichte und andere Berichte der Stadt und Ortschaftsverwaltungen
- 3) Kurze Nachrichten der Kirchen, Schulen und der örtlichen Vereine und Organisationen. Diese sind schriftlich auf dem Rathaus Herbrechtingen oder den Verwaltungsstellen einzureichen.

- 4) Veranstaltungsberichte örtlicher Vereine, Organisationen und Interessengemeinschaften. Bei Berichterstattungen von Hauptversammlungen sind nur die gefassten Beschlüsse der Tagesordnung wiederzugeben. Kürzungen und Aufnahme der Berichte behält sich die Stadt Herbrechtingen vor.
- 5) Sonstige Mitteilungen von allgemeinem örtlichen Interesse sowie Fotos zu Berichterstattungen. Über die Aufnahme entscheidet die Stadt Herbrechtingen.

Falls den Berichten Fotos beigefügt werden, muss das Foto einen konkreten Bezug zum Verein, dem Verband oder der Institution bzw. zu der Aktivität haben. Fotos werden nur in digitalisierter Form angenommen. Diese müssen als Email-Anhang an die Stadtverwaltung geschickt werden. Auf die technische und inhaltliche Qualität des Fotos ist zu achten. Über den Abdruck entscheidet die Redaktion. Es können nur Original-Bilddateien verwendet werden. JPG-Bilder, die in eine Word-Datei eingefügt sind, sind nicht druckfähig. Der Einreicher der Bilder hat sicherzustellen, dass Rechte des Fotografen oder Urhebers nicht verletzt werden.

Rechte Dritter sind zu beachten (Urheberrecht, Persönlichkeitsrecht u.ä.). Insbesondere dürfen Bilder aus dem Internet ohne Zustimmung des Rechtsinhabers nicht heruntergeladen und für Beiträge verwendet werden.

- 6) Werbeanzeigen, Privatanzeigen und Anzeigen örtlicher Personenvereinigungen. Diese werden ebenso zu den jeweils gültigen Anzeigenpreisen in Rechnung gestellt wie redaktionelle Texte in der Rubrik „Geschäftliches“.
- 7) Leserzuschriften werden veröffentlicht, die sich auf kurze und sachlich gehaltene Artikel der Buigen-Rundschau und das örtliche Geschehen beziehen. Leserbriefe, die einen größeren Umfang haben, werden an den Absender mit der Bitte um Kürzung zurückgesandt. Anonyme Leserbriefe werden nicht veröffentlicht. Es muss ein Absender mit Straßennamen genannt werden.

### **3. Ausgeschlossen sind:**

- 1) Ankündigungen von Veranstaltungen unter „Es ist was los“ werden höchstens zweimal veröffentlicht.
- 2) Bei Terminankündigungen, Veranstaltungshinweisen behält sich die Stadt Herbrechtingen vor, diese nur unter der Rubrik „Terminkalender“ zu veröffentlichen.

### **4. Fraktionen des Gemeinderats**

Gemäß § 20 Abs. 3 GemO wird den im Gemeinderat vertretenen Fraktionen das Recht eingeräumt, ihre Auffassungen zu Angelegenheiten der Gemeinde darzulegen. Für diese Veröffentlichungen steht die Rubrik „Aus den Gemeinderatsfraktionen“ zur Verfügung.

Der Umfang der Veröffentlichung ist je Fraktion auf eine halbe Spalte einschließlich aller Bestandteile wie Überschrift, Zwischenüberschriften und Unterzeichnung begrenzt. Zulässig sind nur Themen mit gemeindlichem Bezug. Ein Äußerungsrecht zu landes-, bundes- oder europapolitischen Themen besteht nicht.

Die Fraktionen sind für den veröffentlichten Text selbst verantwortlich. Am Schluss des jeweiligen Textes sind der Name und die Fraktion des Verfassers anzugeben.

Um die Chancengleichheit bei Wahlen und die Neutralität der Gemeinde während der Vorwahlzeit zu gewährleisten, sind Veröffentlichungen in der Rubrik „Aus den Gemeinderatsfraktionen“ in einem Zeitraum von 12 Wochen vor Wahlen ausgeschlossen (Karenzzeit).

## **5. Wahlwerbung**

- 1) Die Veröffentlichung von Anzeigen aus Anlass von Wahlen, an denen die Einwohner und Bürger der Stadt beteiligt sind (Wahlwerbung), ist zulässig.
- 2) Veröffentlichungsberechtigt sind die zur Wahl zugelassenen Parteien und Gruppierungen sowie die Wahlbewerber selbst.
- 3) Kandidiert für eine Kommunalwahl ein Bewerber, der nicht einer Partei oder Gruppierung angehört oder von einer Partei oder Gruppierung unterstützt wird, so ist dieser als Partei oder Gruppierung im Sinne des Redaktionsstatuts zu behandeln, seine Veranstaltungen gelten als Parteiveranstaltungen.
- 4) Wahlwerbung muss sich auf die Darstellung der Ziele, Vorstellungen und Projekte derjenigen Partei oder Gruppierung beschränken, die Gegenstand der Wahl ist. Sie darf weder gegen die Stadt gerichtet sein noch Angriffe auf Dritte erhalten.
- 5) Wahlwerbung ist ausschließlich in Form von Anzeigen zulässig. Dies gilt auch ab der Ausgabe sechs Wochen vor dem Wahltag.

## **6. Sonstige Mitteilungen**

Sonstige Mitteilungen von allgemeinem Interesse können aufgenommen werden. Über die Aufnahme entscheidet im Einzelfall die Stadtverwaltung.

## **7. Geltungsumfang**

Diese Vorschriften über den zulässigen Inhalt des redaktionellen Teils dürfen nicht über den Anzeigenteil oder über Einlagen in das Amtsblatt umgangen werden.

## **8. Gewährleistung**

Eine Gewährleistung, insbesondere für die Platzierung von Veröffentlichungen, für deren vollständigen und richtigen Abdruck sowie die Folgen, die aus einer versehentlichen Unterlassung oder Fehlerhaftigkeit der Veröffentlichung entstehen, wird durch die Stadt Herbrechtingen ausdrücklich ausgeschlossen.

## **9. Inkrafttreten**

Dieses Redaktionsstatut tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt das vom Gemeinderat am 19. Januar 1995 beschlossene Redaktionsstatut außer Kraft.

Herbrechtingen, 04.05.2017

Dr. Bernd Sipple  
Bürgermeister